Änderung der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Ulm

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2013 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 08.10.2013 nach §§ 38 Abs. 1; Satz 1; 42i Abs. 3, Satz. 2; 44 in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a und 5; 106 Abs. 1 Nr. 10 und 11 Handwerksordnung (HWO), folgende Änderungen der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung vom 03.04.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 29.04.2010:

§ 24 Bewertungsschlüssel wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel (Anlage 2) ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Beim Ermitteln von Zwischen- und Gesamtergebnissen ist mit maximal 2 Dezimalstellen zu rechnen (siehe Anlage 3). Im Prüfungszeugnis werden Ergebnisse von Prüfungsbereichen und das Gesamtergebnis in ganzen Zahlen ausgewiesen. Die Rundung von Dezimalwerten ist dabei ausgeschlossen.

§ 27 Absatz 2 Prüfungszeugnis
wird jeweils wie folgt ergänzt:

„Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein."

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, veröffentlicht.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 05.12.2013 (Az.: 8-4233.82/85) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 16.12.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele	Dr. Tobias Mehlich
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen": 01.01.2014

Anlage 2 zu § 24

Bewertungsschlüssel			
Note	Punkte	Noten ganze Noten	Verbale Notendefinition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4	99 - 100 97 - 98 95 - 96 93 - 94 92	sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung. = 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
1,5 1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4	91 90 89 88 86 - 87 85 84 83 82 81	gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung. = unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut
2,5 2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4	80 78 - 79 77 75 - 76 74 72 - 73 71 69 - 70 68 67	befriedigend	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung. = unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
3,5 3,6 3,7 3,8 3,9 4,0 4,1 4,2 4,3 4,4	65 - 66 63 - 64 62 60 - 61 58 - 59 56 - 57 55 53 - 54 51 - 52 50	ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht. = unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0 5,1 5,2 5,3 5,4	48 - 49 46 - 47 44 - 45 42 - 43 39 - 41 37 - 38 35 - 36 33 - 34 31 - 32 30	nicht bestanden mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind. = unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
5,5 5,6 5,7 5,8 5,9 6,0	29 23 17 12 6 0	nicht bestanden **ungenügend**	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind. = unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Bitte beachten: Bei der Umrechnung von Schulnoten in Punkte muss immer dann, wenn es mehrere Möglichkeiten gibt, die höchste Punktzahl verwendet werden (z. B. 3,0 = 73 Punkte).

Anlage 3 zu § 24

Beispiel eines Berechnungsverfahrens anhand der gestreckten Gesellenprüfung

Prüfungsleistung der Gesellenprüfung Teil 1	79,00 Punkte Teil 1

Prüfungsleistung der Gesellenprüfung Teil 2 Prüfungsfächer /-bereiche	Prüfungsergebnis Sperrfach ab	Punkte	Mündl. Prüfungs-ergebnis	Gewichtung schriftlich/ mündlich	Zwischen-ergebnis	Gewichtung	Punkte (gewichtet)	Wiederholen **(bitte ankreuzen)**
Wirtschafts- und Sozialkunde	**29**	88,00		2:1		10,0	**8,8**	
Konstruktionstechnik	**29**	81,50		2:1		12,5	**10,18**	
Funktionsanalyse	**29**	85,50		2:1		12,5	**10,68**	
Kundenauftrag	**49**	85,00		2:1		35,0	**29,75**	

84,87

Ergebnis Teil 2 Summe (gewichtet) : 70 x 100 = Gesamtergebnis Teil 2

Gesamtergebnis Teil 1 und Teil 2				
	Teil 1	79,00 **x** 30,0 **%**	Teil 1 (gewichtet) + Teil 2 (gew.)	**83,10 / 2,2**
	Teil 2	84,87 **x** 70,0 **%**	23,70 + 59,40	**Gesamtergebnis Punkte / Note**

Niederschrift:

Bei der Ermittlung der Prüfungsleistungen ist mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma (ohne Rundungen, d.h. allen weiteren Dezimalstellen entfallen, Beispiel: Prüfungsfach Konstruktionstechnik, gewichtete Punkte: 10,18~~75~~) bis zum Gesamtergebnis durchzurechnen. Beim Gesamtergebnis wird wie folgt vorgegangen: 83,10 Punkte ergeben im Beispiel 83 Punkte. 83 Punkte ergeben die Note 2,2.

Zeugnis:

Die Ergebnisse der Prüfungsbereiche werden auf dem Zeugnis als Punktzahl ohne Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen (Beispiel: aus 81,50 im Prüfungsfach Konstruktionstechnik wird 81). Das Gesamtergebnis wird als Note dargestellt.